

## Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Layout: LAVG

Fotos: LAVG - Dezernat V5

Druck: LGB

Auflage: 500 Exemplare

November 2018



## Informationen zur Abgabe von gefährlichen Stoffen

Merkblatt zur Chemikalien-  
Verbotsverordnung

Seit dem 27.01.2017 gibt es eine neue Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem-VerbotsV), mit der das deutsche Chemikalienrecht den Neuerungen entsprechend der EU-Gesetzgebung, insbesondere der REACH- und der CLP-Verordnung, angepasst worden ist. Die wichtigsten Veränderungen finden Sie hier im Überblick.

### Verbot des Inverkehrbringens

Rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen des Anhangs 1 der alten ChemVerbotsV wurden aufgehoben, da diese Stoffe und Stoffgruppen im Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) geregelt sind. Die verbleibenden Verbote betreffen **Formaldehyd, Dioxine und Furane, Pentachlorphenol und Biopersistente Fasern**.

### Abgabevorschriften

Im Anhang XVII der REACH-Verordnung werden für zahlreiche gefährliche Stoffe, Stoffgruppen und Gemische spezifische Verbote und Beschränkungen angegeben. Die Vorschriften für die Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen werden in Abschnitt 3 in Verbindung mit Anlage 2 der ChemVerbotsV dargestellt. Die Abgaberegeln richten sich nach der Gefahrenkennzeichnung der Stoffe und Gemische und nach dem Empfängerkreis (siehe Tabelle Seite 4 bis 5). Zudem gelten Ausnahmeregelungen entsprechend § 5 Abs. 4 ChemVerbotsV (z. B. Kraftstoffe).

### Erlaubnis und sachkundige Person

Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer die Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV nachgewiesen hat, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und mindestens 18 Jahre alt ist (kurz: sachkundige Person).

Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der entsprechende Stoffe oder Gemische abgegeben oder bereitgestellt werden, sachkundige Personen beschäftigen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zuständig für die

- Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV zum Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe,
- Anzeige nach § 7 ChemVerbotsV zum Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Gemische und
- Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 11 ChemVerbotsV

ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG):

Abteilung Verbraucherschutz

Dezernat V5 – Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffüberwachung

Herr Ulf Werner

Dorfstr. 1

14513 Teltow, OT Ruhlsdorf

Tel: 0331 8683 - 517

E-Mail: [ulf.werner@lavg.brandenburg.de](mailto:ulf.werner@lavg.brandenburg.de)

Internet: <https://lavg.brandenburg.de>

## Weitere Bestimmungen

### Sprengstoffgrundstoffe

Die EU-Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EG 98/2013) enthält weitergehende Verbotsregelungen als die ChemVerbotsV. Übergangsweise (bis zum 01.01.2019) werden in der ChemVerbotsV noch Abgabevorschriften für vier Sprengstoffgrundstoffe (**Ammoniumnitrat, Kaliumnitrat, Kaliumpermanganat, Natriumnitrat**) geregelt. Diese dürfen nur unter den gemäß Tabelle, Punkt 1 genannten Voraussetzungen (ohne Erlaubnis- bzw. Anzeigevorbehalt) abgegeben werden.

### Verpflichtende Auffrischkurse zum Nachweis der Sachkunde

Um der Dynamik der Entwicklungen im Chemikalienrecht Rechnung tragen zu können, sind ab dem 01.06.2019 regelmäßige Fortbildungskurse zum Nachweis der Sachkunde verpflichtend. Diese werden erreicht durch die Teilnahme an halbtägigen Kursen alle drei Jahre oder ganztägigen Kursen alle sechs Jahre. Ab dem 01.06.2019 gilt nur noch als sachkundig, wessen letzter Fortbildungskurs maximal drei bzw. sechs Jahre zurückliegt.

### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten liegen vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig die in der Tabelle 1 genannten Abgabeanforderungen nicht eingehalten werden. Eine Straftat liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig ein Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, für den/das ein Verbot des Inverkehrbringens besteht oder wenn ohne Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV ein Stoff oder ein Gemisch abgegeben oder bereitgestellt wird.

### Anzeige und beauftragte Person

Bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten muss der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich angezeigt werden. In der Anzeige ist mindestens eine sachkundige Person zu benennen. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Alternativ darf die Abgabe auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die zuverlässig, mindestens 18 Jahre alt und von einer sachkundigen Person über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist. Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.

### Anforderungen an ein Abgabebuch

Im Abgabebuch ist für jede Abgabe zu dokumentieren:

- die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
- das Datum der Abgabe,
- der Verwendungszweck,
- der Name der abgebenden Person,
- der Name und die Anschrift des Erwerbers,
- im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich der Namen und die Anschrift der Empfangsperson und
- im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt.

Zudem muss der Erwerber oder die Empfangsperson den Empfang durch Unterschrift oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigen. Das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind vom Betriebsinhaber mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

## Abgabebeschränkungen

	Kennzeichnung	Abgabevorschriften an die breite Öffentlichkeit	Erleichterte Abgabevorschriften für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
1	 <b>GEFAHR</b> + H340: kann genetische Defekte verursachen (Muta. 1) H350 (i): kann (bei Einatmen) Krebs erzeugen (Carc. 1) H360 (F, D, FD, Fd, Df): kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und/oder: kann das Kind im Mutterleib schädigen (Repr. 1)	<b>Absolutes Abgabeverbot</b>	1. Anzeigepflicht nach § 7 ChemVerbotsV 2. Abgabe durch eine sachkundige Person nach §11 ChemVerbotsV, alternativ auch durch eine beauftragte Person 3. Abgabe nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind 4. Feststellung der Identität 5. Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks
2	 <b>oder</b>   <b>GEFAHR</b> + H370: schädigt die Organe (bei einmaliger Exposition) (STOT SE1) H372: schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (STOT RE1)	1. behördliche Erlaubnis nach § 6 ChemVerbotsV 2. Abgabe nur durch eine sachkundige Person nach § 11 ChemVerbotsV 3. Abgabe nur an Personen, die mind. 18 Jahre alt sind 4. Feststellung der Identität 5. Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks 6. Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung 7. Selbstbedienungsverbot 8. Führung eines (elektronischen) Abgabebuches 9. kein Versand	6. Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung 7. Selbstbedienungsverbot 8. Führen eines (elektronischen) Abgabebuches, wenn die entsprechenden Angaben nicht in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachgewiesen werden können
3	 <b>oder</b>   + H 224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar (außer Sonderkraftstoffe nach § 5 Abs. 4 Nr. 8) H 241: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen H 242: Erwärmung kann Brand verursachen oder Stoff entwickelt bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff.	1. Abgabe nur durch eine sachkundige Person nach § 11 ChemVerbotsV 2. Abgabe nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind 3. Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks 4. Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung 5. Selbstbedienungsverbot	1. Abgabe durch eine sachkundige Person nach § 11 ChemVerbotsV, alternativ auch durch eine beauftragte Person 2. Abgabe nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind 3. Bestätigung/Nachweis des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks 4. Belehrung des Erwerbers zu Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Entsorgung 5. Selbstbedienungsverbot